

RS Vwgh 1988/11/25 88/18/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1988

Index

L94405 Krankenanstalt Spital Salzburg

Norm

KAO Slbg 1975 §49 Abs2 litb;

KASprBeitrV Slbg;

Rechtssatz

Es erweist sich als notwendig, bereits im Spruch des Bescheides die für jede einzelne Krankenanstalt zu leistenden Betriebsabgangsanteile festzusetzen, wobei es der bescheiderlassenden Behörde freisteht, diese spruchgemäßen Teilsummen in einem einzigen Leistungsbefehl zusammenzufassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180216.X03

Im RIS seit

28.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at